

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

per e-mail

BMK - V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
v2@bmk.gv.at

Mag. Alexandra Trondl
Sachbearbeiter/in

Alexandra.trondl@bmk.gv.at
613544
Postanschrift: Postfach , 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.745.320

Wien, 13. November 2020

Entsorgung von SARS-CoV-2 Abfällen

Sehr geehrter Herr Mag. Fellingner,

zu Ihrer Anfrage zur Entsorgung von SARS-CoV-2 Abfällen darf vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Folgendes beauskunftet werden:

Abstrichmedien (Nasen-Rachen-Tupfer, Swabs) sind wie Schutzausrüstung und Untersuchungsbehälter als nicht infektiöser Abfall anzusehen.

Wenn sie in Untersuchungslabors gemeinsam mit gefährlichen Abfällen anfallen, sind sie zur Seuchenprävention allerdings nicht nachträglich von diesem zu trennen, sondern einer entsprechenden Entsorgungsschiene zuzuführen (z.B. Desinfektion im eigenen Betrieb und nachfolgend Behandlung als nicht gefährlicher Abfall oder Weitergabe zur Behandlung als gefährlicher Abfall in einer dafür genehmigten thermischen Behandlungsanlage).

Wenn sie in privaten Haushalten (z.B. bei Testungen durch das Rote Kreuz) anfallen sind sie getrennt zu erfassen und es ist sicherzustellen, dass keine nachträgliche, zusätzliche Trennung/Behandlung des Abfalls unter menschlicher Kontaktaufnahme (zB manuelles Herausklauen aus dem Restmüll) erfolgt.

Für weitere Ausführungen siehe auch „Information zum Umgang mit COVID-19 Abfällen“
GZ 2020-0.201.853.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Mag. Evelyn Wolfslehner

Beilage